

Vorlagennummer: FB 68/0104/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 20.08.2024

Grünpfeil für den Radverkehr - Bürgerantrag vom 11.03.2022

Vorlageart: Kenntnisnahme
Federführende Dienststelle: FB 68 - Mobilität und Verkehr
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von: DEZ III, FB 68/400

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.09.2024	Bürgerforum	Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Mit dem zu behandelnden Bürgerantrag wird die Verwaltung aufgefordert, an allen lichtsignalgeregelten Straßeneinmündungen, die auf eine Straße mit rechtsseitigem Fahrradschutzstreifen oder Fahrradweg führen, den Grünpfeil für den Radverkehr anzubringen.

Auch aus dem politischen Raum ist ein ähnlich lautender Antrag auf Einrichtung des Grünpfeils für den Radverkehr gestellt worden (FB 61/1536/WP17). Die Verwaltung hat diesen Prüfauftrag angenommen und in einer ersten Überlegung angestrebt, diesen in einem Gesamtpaket abzuarbeiten. Lichtsignalanlagen, die von aktuellen Überplanungen betroffen sind, sollten aus dem Gesamtpaket herausgenommen und separat betrachtet werden.

Der „Grünpfeil für den Radverkehr“ wurde mit der Änderung vom 20.04.2020 - in Kraft getreten am 28.04.2020 – in die Straßenverkehrsordnung (StVO) eingeführt.

Um die Verkehrssicherheit aller am Verkehr Teilnehmenden zu gewährleisten, musste der Gesetzgeber entsprechende Voraussetzungen und Ausschlussgründe formulieren. Diese Handlungsanweisungen, die sich an die Verwaltungen richten, wurden mit Änderung vom 15.11.2021 teilweise in die Verwaltungsvorschriften (VwV) zur StVO eingebracht.

Alle Voraussetzungen und Ausschlussgründe sind in § 37 StVO und den entsprechenden VwV zu § 37 StVO enthalten. Die entsprechenden Vorschriften sind als Anlage beigefügt.

Insgesamt sind 13 Voraussetzungen und / oder Ausschlussgründe zu prüfen. Auf dem Stadtgebiet sind aktuell 217 Lichtsignalanlagen installiert, bei denen in der Regel bis zu 4 Rechtsabbiegemöglichkeiten für Radfahrer geprüft werden müssen. Dabei erfordern die gesetzlich formulierten Voraussetzungen teilweise eine Prüfung vor Ort. So muss unter anderem sichergestellt

sein, dass der nach rechts abbiegende Radverkehr Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen kann. Somit bedarf es bei jeder Lichtsignalanlage einer Einzelfallprüfung.

Die Prüfung erfolgt durch die Mitarbeitenden der Straßenverkehrsbehörde unter Beteiligung des Straßen-baulastträgers und der Polizei.

Die Kommission barrierefreies Bauen hat die Einrichtung des Grünpfeils für den Radverkehr aus Aspekten der Sicherheit bereits im Vorfeld abgelehnt und wünscht – sollte der Grünpfeil für den Radverkehr eingerichtet werden - eine Beteiligung in jedem Einzelfall.

Bei der Vorprüfung wurde festgestellt, dass sich durch die beschriebene Verfahrensweise ein immenser Bearbeitungsaufwand ergibt, der neben den bestehenden Aufgaben durch die Mitarbeitenden der Straßenverkehrsbehörde bisher nicht zu leisten war.

Konzeptionell wird die Verwaltung die Prüfung der Lichtsignalanlagen die innerhalb aktueller Überplanungen liegen verstärken, um sukzessive das Gesamtaufgabenpaket zu verkleinern. Das Gesamtpaket der Lichtsignalanlagen soll einer Vorprüfung unterzogen werden. Ziel ist es, Anlagen zu ermitteln, bei denen von vorne herein ein Ausschlussgrund vorliegt, so dass nicht bei allen Lichtsignalanlagen eine vollumfängliche Prüfung durchgeführt werden muss. Zurzeit werden Überlegungen angestellt, ob diese Vorprüfung durch die Verwaltung ausgeführt werden kann oder ob ein externes Büro mit dieser Aufgabe betraut werden kann.

Anlage/n:

1 - Bürgerantrag Grünpfeil Radfahrer (geschwaerzt) (öffentlich)

2 - Anlage StVO (öffentlich)

3 - Anlage VwV (öffentlich)

Michael Geber - Bürgerantrag an den Rat der Stadt Aachen; Grünpeilschild Zeichen 721 für rechtsabbiegende Fahrräder

Von: [REDACTED]
An: <stadt.aachen@mail.aachen.de>
Datum: 11.03.2022 17:04
Betreff: Bürgerantrag an den Rat der Stadt Aachen; Grünpeilschild Zeichen 721 für rechtsabbiegende Fahrräder

Sehr geehrte Oberbürgermeisterin Frau Keupen,

hiermit stelle ich folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Aachen möge beschließen, dass an allen Straßeneinmündungen, die auf eine Straße mit rechtsseitigem Fahrradschutzstreifen oder Fahrradweg führen für rechtsabbiegende Fahrräder das Grünpeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr, Zeichen 721 angebracht wird.



Begründung:

Seit Mai 2020 ermöglicht die Straßenverkehrsordnung mit diesem Schild, dass rechtsabbiegende Fahrräder bei roten Ampeln in die Straße einbiegen können. Aachen will den Vorrang für Fahrräder forcieren. Das Schild ist eine sehr gute Möglichkeit den Fahrradverkehr zu beschleunigen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

§ 36a StVO - Zeichen und Weisungen bei Transportbegleitung mit Anordnungsbefugnis

Die Zeichen und Weisungen eines Transportbegleiters nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Transportbegleitungsverordnung, die dieser in entsprechender Anwendung des § 36 Absatz 1 bis 4 gibt, sind zu befolgen. Zeichen und Weisungen der Polizei gehen den Zeichen und Weisungen eines Transportbegleiters vor.

§ 37 StVO - Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil

(1) ¹Lichtzeichen gehen Vorrangregeln und Vorrang regelnden Verkehrszeichen vor. ²Wer ein Fahrzeug führt, darf bis zu 10 m vor einem Lichtzeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird.

(2) ¹Wechsellichtzeichen haben die Farbfolge Grün - Gelb - Rot - Rot und Gelb (gleichzeitig) - Grün. ²Rot ist oben, Gelb in der Mitte und Grün unten.

1. ¹An Kreuzungen bedeuten:

Grün: "Der Verkehr ist freigegeben".

²Er kann nach den Regeln des § 9 abbiegen, nach links jedoch nur, wenn er Schienenfahrzeuge dadurch nicht behindert.

³Grüner Pfeil: "Nur in Richtung des Pfeils ist der Verkehr freigegeben".

⁴Ein grüner Pfeil links hinter der Kreuzung zeigt an, dass der Gegenverkehr durch Rotlicht angehalten ist und dass, wer links abbiegt, die Kreuzung in Richtung des grünen Pfeils ungehindert befahren und räumen kann.

⁵Gelb ordnet an: "Vor der Kreuzung auf das nächste Zeichen warten".

⁶Keines dieser Zeichen entbindet von der Sorgfaltspflicht.

⁷Rot ordnet an: "Halt vor der Kreuzung".

⁸Nach dem Anhalten ist das Abbiegen nach rechts auch bei Rot erlaubt, wenn rechts neben dem Lichtzeichen Rot ein Schild mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) angebracht ist. ⁹

Durch das Zeichen

wird der Grünpfeil auf den Radverkehr beschränkt.

¹⁰Wer ein Fahrzeug führt, darf nur aus dem rechten Fahrstreifen abbiegen. ¹¹Soweit der Radverkehr die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten hat, dürfen Rad Fahrende auch aus einem am rechten Fahrbahnrand befindlichen Radfahrstreifen oder aus straßenbegleitenden, nicht abgesetzten, baulich angelegten Radwegen abbiegen. ¹²Dabei muss man sich so verhalten, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs der freigegebenen Verkehrsrichtung, ausgeschlossen ist.

¹³Schwarzer Pfeil auf Rot ordnet das Halten, schwarzer Pfeil auf Gelb das Warten nur für die angegebene Richtung an.

¹⁴Ein einfeldiger Signalgeber mit Grünpfeil zeigt an, dass bei Rot für die Geradeaus-Richtung nach rechts abgelenkt werden darf.

2. An anderen Straßenstellen, wie an Einmündungen und an Markierungen für den Fußgängerverkehr, haben die Lichtzeichen entsprechende Bedeutung.
3. Lichtzeichenanlagen können auf die Farbfolge Gelb-Rot beschränkt sein.
4. ¹Für jeden von mehreren markierten Fahrstreifen (Zeichen 295, 296 oder 340) kann ein eigenes Lichtzeichen gegeben werden. ²Für Schienenbahnen können besondere Zeichen, auch in abweichenden Phasen, gegeben werden; das gilt auch für Omnibusse des Linienverkehrs und nach dem Personenbeförderungsrecht mit dem Schulbus-Zeichen zu kennzeichnende Fahrzeuge des Schüler- und Behindertenverkehrs, wenn diese einen vom übrigen Verkehr freigehaltenen Verkehrsraum benutzen; dies gilt zudem für Krankenfahrzeuge, Fahrräder, Taxen und Busse im Gelegenheitsverkehr, soweit diese durch Zusatzzeichen dort ebenfalls zugelassen sind.
5. ¹Gelten die Lichtzeichen nur für zu Fuß Gehende oder nur für Rad Fahrende, wird das durch das Sinnbild "Fußgänger" oder "Radverkehr" angezeigt. ²Für zu Fuß Gehende ist die Farbfolge Grün-Rot-Grün; für Rad Fahrende kann sie so sein. ³Wechselt Grün auf Rot, während zu Fuß Gehende die Fahrbahn überschreiten, haben sie ihren Weg zügig fortzusetzen.

6. ¹Wer ein Rad fährt, hat die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten. ²Davon abweichend sind auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtzeichen für den Radverkehr zu beachten. ³An Lichtzeichenanlagen mit Radverkehrsführungen ohne besondere Lichtzeichen für Rad Fahrende müssen Rad Fahrende bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin die Lichtzeichen für zu Fuß Gehende beachten, soweit eine Radfahrerfurt an eine Fußgängerfurt grenzt.

(3) ¹Dauerlichtzeichen über einem Fahrstreifen sperren ihn oder geben ihn zum Befahren frei.

²Rote gekreuzte Schrägbalken ordnen an:

"Der Fahrstreifen darf nicht benutzt werden".

³Ein grüner, nach unten gerichteter Pfeil bedeutet:

"Der Verkehr auf dem Fahrstreifen ist freigegeben".

⁴Ein gelb blinkender, schräg nach unten gerichteter Pfeil ordnet an:

"Fahrstreifen in Pfeilrichtung wechseln".

(4) Wo Lichtzeichen den Verkehr regeln, darf nebeneinander gefahren werden, auch wenn die Verkehrsdichte das nicht rechtfertigt.

(5) Wer ein Fahrzeug führt, darf auf Fahrstreifen mit Dauerlichtzeichen nicht halten.

§ 38 StVO - Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

(1) ¹Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

²Es ordnet an:

"Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen".

(2) Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall-

26

8. Eine getrennte Regelung des abbiegenden Verkehrs setzt in der Regel voraus, dass für ihn auf der Fahrbahn ein besonderer Fahrstreifen mit Richtungspfeilen markiert ist (Zeichen 297).

XI. Grünpfeil

27

1. Der Einsatz des Schildes mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) kommt nur in Betracht, wenn der Rechtsabbieger Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Es darf nicht verwendet werden, wenn

28

- a) dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird,

29

- b) für den entgegenkommenden Linksabbieger der grüne Pfeil gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 verwendet wird,

30

- c) Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben,

31

- d) beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen,

32

e) der freigegebene Fahrradverkehr auf dem zu kreuzenden Radweg für beide Richtungen zugelassen ist oder der Fahrradverkehr trotz Verbotes in der Gegenrichtung in erheblichem Umfang stattfindet und durch geeignete Maßnahmen nicht ausreichend eingeschränkt werden kann,

33

f) für das Rechtsabbiegen mehrere markierte Fahrstreifen zur Verfügung stehen,

34

g) die Lichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient oder

35

h) sich im unmittelbaren Bereich des rechtsabbiegenden Fahrverkehrs eine Aufstellfläche für das Linksabbiegen mit indirekter Radverkehrsführung befindet.

36

2. An Kreuzungen und Einmündungen, die häufig von seh- oder gehbehinderten Personen überquert werden, soll die Grünpfeil-Regelung nicht angewandt werden. Ist sie ausnahmsweise an Kreuzungen oder Einmündungen erforderlich, die häufig von Blinden oder Sehbehinderten überquert werden, so sind Lichtzeichenanlagen dort mit akustischen oder anderen geeigneten Zusatzeinrichtungen auszustatten.

37

3. Für Knotenpunktzufahrten mit Grünpfeil ist das Unfallgeschehen regelmäßig mindestens anhand von Unfallsteckkarten auszuwerten. Im Falle einer Häufung von Unfällen, bei denen der Grünpfeil ein unfallbegünstigender Faktor war, ist der Grünpfeil zu entfernen, soweit nicht verkehrstechnische Verbesserungen möglich

sind. Eine Unfallhäufung liegt in der Regel vor, wenn in einem Zeitraum von drei Jahren zwei oder mehr Unfälle mit Personenschaden, drei Unfälle mit schwerwiegenden oder fünf Unfälle mit geringfügigem Verkehrsverstoß geschehen sind.

38

4. Der auf schwarzem Grund ausgeführte grüne Pfeil darf nicht leuchten, nicht beleuchtet sein und nicht retroreflektieren. Das Schild hat eine Breite von 250 mm und eine Höhe von 250 mm.

XII. Grünpfeil für den Radverkehr

39

1. Für die Anordnung des Grünpfeils für den Radverkehr (Zeichen 721) gelten die Vorgaben der Nummer XI mit Ausnahme der Nummer 1 Buchstabe e und der Nummer 4 Satz 2 entsprechend.

40

2. Über die in Nummer XI Nummer 1 Satz 2 genannten Fälle hinaus kommt eine Anordnung des Grünpfeils für den Radverkehr nicht in Betracht, wenn

41

- a) bei allgemein hohem Radverkehrsaufkommen der Anteil des geradeaus fahrenden Radverkehrs den Anteil des nach rechts abbiegenden Radverkehrs erheblich übersteigt und die Verkehrsfläche ein sicheres Überholen des wartenden Radverkehrs nicht gewährleistet oder

42

- b) der nach rechts abbiegende Radverkehr in der Knotenpunktzufahrt auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg (Zeichen 240) oder einem für den Radverkehr freigegebenen Gehweg geführt wird (Zeichen 239 in Verbindung mit Zusatzzeichen 1022-10).

43

Befindet sich in der Straße, in die eingebogen wird, ein baulich angelegter Radweg, muss dieser deutlich von dem daneben befindlichen Gehweg abgegrenzt sein. Warteflächen für zu Fuß Gehende müssen über eine hinreichende Größe verfügen. Entsprechendes gilt bei Vorliegen eines getrennten Rad- und Gehweges (Zeichen 241).

44

3. Zeichen 721 ist grundsätzlich am Hauptsignalgeber anzubringen. Sind besondere Lichtzeichen für den Radverkehr vorhanden, soll Zeichen 721 am Signalgeber für den Radverkehr angebracht werden, wenn hierdurch der Fußverkehr nicht gefährdet wird.

45

4. Eine gemeinsame Anordnung von Zeichen 720 und Zeichen 721 ist unzulässig, wenn der Radverkehr auf einem am rechten Fahrbahnrand befindlichen Radfahrstreifen, einem Schutzstreifen für den Radverkehr oder einem straßenbegleitenden, nicht abgesetzten, baulich angelegten Radweg geführt wird und der Radverkehr die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten hat.

Zu Nummer 2

- 46 Vgl. für verengte Fahrbahn Nummer II zu Zeichen 208 (Rn. 2); bei Festlegung der Phasen ist sicherzustellen, dass auch langsamer Fahrverkehr das Ende der Engstelle erreicht hat, bevor der Gegenverkehr freigegeben wird.

Zu Nummer 3

- 47 Die Farbfolge Gelb-Rot darf lediglich dort verwendet werden, wo Lichtzeichenanlagen nur in größeren zeitlichen Abständen in Betrieb gesetzt werden müssen, z.B. an Bahnübergängen, an Ausfahrten aus Feuerwehr- und Straßenbahnhallen und Kasernen. Diese Farbfolge empfiehlt sich häufig auch an Wendeschleifen von Straßenbahnen und Oberleitungsomnibussen. Auch an Haltebuchten von Oberleitungsomnibussen und anderen Linienomnibussen ist ihre Anbringung zu erwägen, wenn auf der Straße starker Verkehr herrscht. Sie oder Lichtzeichenanlagen mit drei Farben sollten in der Regel da nicht fehlen, wo Straßenbahnen in eine andere Straße abbiegen.

Zu Nummer 4